

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Stötten a.Auerberg (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung – MB-GS)

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642)),

folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungs-satzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren nach § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Die Gebühren werden jeweils am Ersten eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. ³Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge inklusive Spiel- und Materialgeld) für den Besuch der Mittagsbetreuung setzen sich aus einer Grund- und einer variablen Betreuungsgebühr für jedes angemeldete Kind zusammen.

(2) Die variable Betreuungsgebühr bemisst sich nach dem individuellen Unterrichtsende des Kindes, anhand welchem innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung je Schultag eine verbindliche Betreuungszeit vertraglich vereinbart wird.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt 45,00 € und beinhaltet eine Hausaufgabenbetreuung, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Die variable Betreuungsgebühr beträgt in der Kategorie:
1. kurz (*Betreuungsende um 14:00 Uhr, Abholung ab 13:40 Uhr*)

bei Unterrichtsende um 11:00 Uhr:	35,00 €,
bei Unterrichtsende um 11:55 Uhr:	25,00 €,
bei Unterrichtsende um 12:40 Uhr:	15,00 €,
 2. mittel (*Betreuungsende um 14:40 Uhr*) zusätzlich 10,00 €,
 3. lang (*Betreuungsende um 15:40 Uhr*) zusätzlich 25,00 €.
- (3) ¹Jedes Kind muss für mindestens zwei Betreuungstage pro Woche die Einrichtung besuchen. ²Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern die in § 6 Abs. 6 der Mittagsbetreuungssatzung festgelegte Mindestzahl an Zählkindern bereits erreicht wurde; ein solcher Antrag begründet keinen Anspruch auf die Bewilligung einer Ausnahmeregelung.
- (4) ¹Die Gebühren werden für zwölf Buchungsmonate eines Jahres erhoben. ²Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Mittagsbetreuung nicht besucht.

§ 6 Not- und Härtefälle

¹In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. ²Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ³Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 21.10.2026

i.O. gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 23.10.2026

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.